

Konstruktives Referendum zur Münsinger In- und Auslandshilfe

«Der Verwendungszweck der Münsinger Inlandhilfe muss auch weiterhin die Unterstützung des bedürftigen Gemeinwesens, insbesondere in Notlagen, sein und nicht eine allgemeine Projektförderung»

- Die vom Komitee vorgeschlagene Lösung ist ganz einfach:
- Der Hauptzweck der Spezialfinanzierung für die Inlandhilfe soll wie bisher die Unterstützung bedürftiger Gemeinwesen, insbesondere in Notlagen sein und nicht die Unterstützung vielfältiger Projekte ohne direkten Bezug zu einer besonderen Lage.
 - Die Auslandshilfe wird mit einer jährlichen Obergrenze von CHF 7 pro Einwohnerin oder Einwohner neu festgelegt, was eine verlässliche Budgetierung auf heutigem Niveau ermöglicht.

Mit der durch das Parlament beschlossenen Revision des Reglements über die In- und Auslandshilfe per 1. Januar 2026 soll die **Inlandhilfe**:

- neu Projekte aller Art fördern anstatt wie bisher das bedürftige Gemeinwesen.
- ebenfalls Institutionen, Organisationen und Vereine anstatt nur bedürftige Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften (bedürftiges Gemeinwesen) unterstützen.

Zudem sollen die **In- und Auslandshilfe** gemäss Parlamentsbeschluss:

- weiterhin jährlich mindestens CHF 70'000 betragen und gegen oben ungedeckelt bleiben – dies bei einem zu erwartenden Budgetdefizit von CHF 10'082'213 bis ins Jahr 2029.

Damit sind wir nicht einverstanden. Das bisherige Reglement stellte sicher, dass nur bedürftige Gemeinwesen Gelder erhalten konnten (Bsp. Sturmschaden La Chaux-de-Fonds). Die Unterstützung erfolgte zweckgebunden und zielgerichtet. Mit der neuen Ausweitung können auch Institutionen, Organisationen und Vereine für Projekte aller Art unterstützt werden. Dies entspricht einer allgemeinen Sozialpolitik, die bereits über das laufende Budget betrieben werden kann und auch wird.

Die Mindestausgabe der In- und Auslandshilfe beträgt weiterhin jährlich unverändert «mindestens CHF 70'000». Obergrenzen für die jährlichen Ausgaben aus dem Topf bestehen weiterhin nicht. Dies widerspricht einer verlässlichen Budgetierung und berücksichtigt die bis 2029 angespannte Finanzlage nicht. Es soll daher neu eine jährliche Obergrenze für die Auslandshilfe von 7 CHF pro Einwohnerin bzw. Einwohner festgelegt werden. Bei der Inlandhilfe soll es weiterhin keine Deckelung geben, um auch zukünftig flexibel auf lokale und regionale Notlagen reagieren zu können.

Bitte bis Mittwoch, 15. Oktober 2025 einsenden an:

Komitee «Volksvorschlag Reglement In- und Auslandshilfe»

c/o Herr Paul Stähli
Stegreutweg 12 C
3110 Münsingen

Volksvorschlag «Der Verwendungszweck der Münsinger Inlandhilfe muss auch weiterhin die Unterstützung des bedürftigen Gemeinwesens, insbesondere in Notlagen, sein und nicht eine allgemeine Projektförderung»

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ergreifen das konstruktive Referendum (auch Volksvorschlag genannt; Art. 42 i. V. m. Art. 34 der Gemeindeordnung) und verlangen, dass dem Beschluss des Gemeindeparlaments vom 9. September 2025 betreffend «Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandshilfe - Revision per 01.01.2026» folgender Volksvorschlag «Der Verwendungszweck der Münsinger Inlandhilfe muss auch weiterhin die Unterstützung des bedürftigen Gemeinwesens, insbesondere in Notlagen, sein und nicht eine allgemeine Projektförderung» gegenübergestellt wird.

Das vom Gemeindeparlament am 9. September 2025 beschlossene Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandshilfe gemäss Publikation vom 18. September 2025 ist wie folgt abzuändern:

Art. 2 Abs. 3. Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, ~~Institutionen, Organisationen und Vereine~~ bei der Realisierung von ~~sozialen~~ Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt ~~zugunsten vorletzlicher Personengruppen oder~~ bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). (Rest streichen)

Art. 3 Abs. 1. Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde ~~für die~~ **Auslandshilfe** beträgt jährlich ~~mindestens CHF 70'000.00~~ **maximal 7 CHF**

pro Einwohnerin oder Einwohner, berechnet auf Basis der Einwohnerzahl per 1. Januar des jeweiligen Budgetjahres. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.

Auf diesem Unterschriftenbogen dürfen nur Personen unterzeichnen, die in der Gemeinde Münsingen in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind. Wer mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Artikel 282 Strafgesetzbuch strafbar. Das konstruktive Referendum kommt zustande, wenn es von mindestens 150 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger durch Unterschreiben des entsprechenden Begehrens verlangt wird. Die Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgte am 18. September 2025. Da das Fristende auf einen Samstag fällt, verlängert sich die Frist zur Einreichung bis am Montag, 20. Oktober 2025.

Nr.	NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM (TT MM JJJJ)	ADRESSE (Strasse und Hausnummer)	UNTERSCHRIFT	KONTROLLE
	eigenhändig und möglichst in BLOCKSCHRIFT		eigenhändig	eigenhändig und möglichst in BLOCKSCHRIFT	eigenhändig	(Leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

Referendumskomitee: Susanne Bähler, Henri Bernhard, David Fankhauser, Michael Gerber-Gasser, Markus Hänni, Jürg Küng, Nicole Schaller, Pascal Seemann und Paul Stähli.

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllten Bogen **bis am Mittwoch, 15. Oktober 2025, einschicken** an das Komitee «Volksvorschlag Reglement In- und Auslandshilfe» c/o Herr Paul Stähli, Stegreutweg 12 C, 3110 Münsingen.